

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. September 2000

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Anforderungen des Fachhochschulgesetzes	3
3. Entwicklung der Fachhochschulen und Anpassungsbedarf der Hochschule Rapperswil	4
4. Bestimmungen im Einzelnen	5
4.1. Allgemeines.....	5
4.2. Vorarbeiten.....	5
4.3. Inhalt	5
4.3.1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
4.3.2. Organisation.....	6
4.3.3. Finanzhaushalt.....	7
4.3.4. Haftung und Verantwortlichkeit.....	9
4.3.5. Schlussbestimmungen	9
5. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen.....	9
6. Zuständigkeit.....	10
7. Antrag	10
Beilage: Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil	11
Entwurf (Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil)	17

Zusammenfassung

Die Hochschule Rapperswil (HSR) bildet Berufsleute zu diplomierten Ingenieurinnen FH und Ingenieuren FH aus und bietet dazu praxisorientierte Diplomstudiengänge in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau und Raumplanung an. Die Schule ist dem Bundesrecht unterstellt. Durch den Entscheid des Bundesrates vom 2. März 1998 wurde sie zur Fachhochschule und damit Teilschule der Fachhochschule Ostschweiz. Seit dem Wintersemester 1997/1998 werden die ersten Fachhochschul-Studiengänge geführt.

Durch das eidgenössische Fachhochschulgesetz werden an diese Schule klare Anforderungen und Leistungsaufträge gestellt, deren Erfüllung Voraussetzung für die definitive Anerkennung der Studiengänge bzw. der Fachhochschule im Jahr 2003 durch den Bundesrat sein wird. Neben dem Angebot von Diplomstudiengängen hat die Fachhochschule den Wissens- und Technologietransfer zu fördern, indem sie Weiterbildungsveranstaltungen (Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse) offeriert, angewandte Forschung und Entwicklung betreibt sowie Dienstleistungen für Dritte anbietet.

Der Bundesrat hat auf Antrag der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) verfügt, dass die Hochschule Rapperswil Teilschule eines Fachhochschulverbundes Ostschweiz wird. Diese ist aus den Teilschulen in Buchs, Chur, St.Gallen und Rapperswil zusammengesetzt. Als übergeordnetes Organ wurde ein Fachhochschulrat Ostschweiz gebildet, in dem die Träger der einzelnen Teilschulen sowie der Kanton Graubünden als Vertreter der Teilschule in Chur, die eine private Trägerschaft aufweist, Einsitz nehmen. Daneben wird im Fachhochschulrat auch die Ostschweizer Wirtschaft vertreten sein. Der Fachhochschulrat Ostschweiz verfügt über bestimmte, begrenzte Kompetenzen wie Genehmigung der Studiengänge, Festlegung der Schwerpunkte in Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung sowie Bestimmung der Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung.

In der Folge dieser eidgenössischen und regionalen Entwicklungen bedurfte die bestehende, über dreissigjährige Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil einer umfassenden Revision. Die totalrevidierte Vereinbarung stellt – wie die bisherige – einen wohlausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Vertragskantone einerseits und denjenigen der Hochschule als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt andererseits sicher. Sie gewährleistet den Vertragskantonen die nötigen Steuerungsmöglichkeiten und sichert auch die erforderlichen Kontrollrechte. Die Einflussnahme ist jedoch derart, dass die Entfaltungsmöglichkeit der Hochschule Rapperswil nicht eingeschränkt wird.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (abgekürzt: Vereinbarung HSR).

1. Ausgangslage

Die bestehende Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) wurde am 20. Mai 1970 durch die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus unterzeichnet (sGS 234.211; abgekürzt Vereinbarung ITR). In der Botschaft vom 23. April 1968 an den Grossen Rat erwähnte die Regierung das Interkantonale Technikum in Rapperswil als erfreuliches Beispiel einer regionalen Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg, das einen wertvollen Beitrag zur Behebung des Ingenieurmangels in der Wirtschaft bilde.

Das Interkantonale Technikum Rapperswil (abgekürzt ITR) nahm im Jahr 1972 den Studienbetrieb auf. In der Zwischenzeit ist es zu einer blühenden Fachhochschule angewachsen, in der knapp 700 Personen ein Diplomstudium in den Fachabteilungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau und Raumplanung absolvieren. Es sind rund 55 Hauptlehrkräfte und 150 Lehrbeauftragte beschäftigt. Das Gesamtbudget der Schule beträgt knapp 38 Mio. Franken.

Das Umfeld des ITR hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Schweizweit wurden Bestrebungen in Gang gesetzt, die Technika sowie Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen vom Status der Höheren Fachschulen zu Fachhochschulen zu befördern. Als Schulen tertiärer Stufe sollen sie Alternativen zur universitären Bildung darstellen. Diese Bemühungen haben auf Bundesebene ihren gesetzgeberischen Abschluss im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (SR 414.71; abgekürzt FHSG) gefunden, das am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten ist.

2. Anforderungen des Fachhochschulgesetzes

Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen. Die Zulassung zum Fachhochschulstudium setzt eine abgeschlossene Berufslehre in einem der Studienrichtung verwandten Beruf voraus. Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität werden prüfungsfrei in das erste Semester einer Fachhochschule aufgenommen. Dies gilt auch für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses, sofern sie über eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügen.

Die Fachhochschulen bieten Unterricht als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium an, der zu einem dem Studiengang entsprechenden Diplom führt. Das Vollzeitstudium dauert sechs Semester, das berufsbegleitende Studium mindestens acht Semester. Allfällige Berufspraktika sind in dieser Studiendauer nicht eingerechnet. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen haben das Recht, ihrem Titel die Abkürzung "FH" beizufügen, beispielsweise "Raumplanerin FH" oder "Bauingenieur FH".

Ebenso bedeutungsvoll wie das Diplomstudium sind die weiteren Komponenten des Leistungsauftrags einer Fachhochschule: Der Wissens- und Technologietransfer, welcher durch Weiterbildungsveranstaltungen, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen sichergestellt wird. Grundsätzlich sind alle Teile des Leistungsauftrags auf die Anwendung in der Praxis auszurichten. Die anwendungsorientierten Tätigkeiten beruhen indessen auf wissenschaftlicher Grundlage. Durch den engen Schulterschluss mit der Wirtschaft in allen Bereichen des Leistungsangebots, vor allem aber auch bei gemeinsamen Projekten, wird der gegenseitige Informationsfluss im Rahmen des Technologietransfers sichergestellt. Mit dem vom Gesetzgeber verlangten engen Kontakt zwischen Fachhochschulen, universitären Hochschulen und Hochschulinstytuten sind die Fachhochschulen in ein Netz von Bildungs- und Forschungsstätten auf Hochschulstufe im In- und Ausland eingebunden. Dies fördert den wissenschaftlichen Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen und trägt zur Bildung von Kompetenzzentren bei.

Für die Umsetzung des FHSG ist das Profil der Fachhochschulen für die Bereiche Technik, Wirtschaft und Verwaltung von Bedeutung, das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) am 24. Februar 1994 erlassen wurde. Daneben sind von der Direktorenkonferenz der Ingenieurschulen der Schweiz (DIS) und der Schweizerischen HWV-Direktoren-Konferenz verschiedene Grundlagenpapiere erstellt worden, die ebenfalls der Koordination der Reformbemühungen dienen. Im weiteren hat die Eidgenössische Fachhochschulkommission (abgekürzt: EFHK) als den Bundesrat beratendes Organ mit verschiedenen Unterlagen den Prozess der Umwandlung der Höheren Fachschulen in Fachhochschulen beeinflusst. Dabei spielen die Anerkennungskriterien der EFHK eine besondere Rolle.

Die EFHK hat ein dreistufiges Anerkennungsverfahren mit zwingenden Kriterien entwickelt. Diese verlangen:

- *Fachhochschulen* (Fachhochschulverbund; im Fall der Hochschule Rapperswil¹ die Fachhochschule Ostschweiz) weisen mindestens je einen Bereich Technik und einen Bereich Wirtschaft sowie eine einheitliche strategische und operative Fachhochschulleitung auf. Sie stellen die Bildung von Schwerpunkten innerhalb der Fachhochschule und deren Koordination mit anderen Fachhochschulen sicher.

¹ Die Fachhochschule Rapperswil wird im Folgenden in Anlehnung an aktuelle Tendenzen „Hochschule Rapperswil“ (abgekürzt: HSR) genannt.

- *Teilschulen* müssen in eine Fachhochschule eingebaut sein und mindestens drei anerkannte Studiengänge anbieten.
- *Studiengänge* müssen mindestens fünfzehn Studierende aufweisen bzw. zehn Diplome je Jahr abgeben können. Je Studiengang wird eine Vollzeitlehrkraft mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren Berufspraxis vorausgesetzt, die von zwei Assistenten unterstützt wird. Die Studiengänge müssen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems bewertet werden.

3. Entwicklung der Fachhochschulen und Anpassungsbedarf der Hochschule Rapperswil

Die Umwandlung bestehender Höherer Fachschulen in Fachhochschulen bedingt eine Reihe von Massnahmen. Durch eine strenge Überprüfung der Anerkennungsgesuche sorgen der Bund in seinem Bereich und die EDK für die dem kantonalen Recht unterstellten künftigen Fachhochschulen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und der darauf basierenden Reglemente dafür, dass bestehende Höhere Fachschulen nicht nur "ihren Namen wechseln". Zusammen mit der Inkraftsetzung der Bundesgesetzgebung über die Fachhochschulen hat der Bundesrat am 11. September 1996 auch die Zielvorgaben des Bundes für die Aufbauphase (1996 bis 2003) festgelegt. Mit diesen Zielvorgaben bestimmt der Bundesrat die Ziele der gesamtschweizerischen Entwicklung der Fachhochschulen hinsichtlich Leistungsauftrag, Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkten sowie Regional- und Forschungspolitik. Aufgrund dieser Zielvorgaben werden in der Schweiz sieben Fachhochschulen (Fachhochschulverbände) geschaffen, die Studiengänge in den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Raumplanung, Chemie, Landwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Gestaltung anbieten. Diese Fachhochschulen werden zur Hauptsache durch Anpassung eidgenössisch anerkannter Höherer Fachschulen an die neuen Anforderungen errichtet. Bestehende Ausbildungsangebote werden regional und überregional zusammengefasst. Die bestehende Infrastruktur wird dabei berücksichtigt. Diese koordinierende Aufgabe obliegt den regionalen Fachhochschulräten, die insbesondere die Schwerpunktbildung zu definieren und mit den anderen Fachhochschulen zu koordinieren haben.

Die Kantone Appenzell-A.Rh., Appenzell-I.Rh., Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau und Zürich haben diesbezüglich im Jahr 1998 eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, welche die *Fachhochschule Ostschweiz* begründet. Der Fachhochschulrat Ostschweiz setzt sich aus den Erziehungsdirektoren der Mitgliederkantone der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost) zusammen. In dieses regionale Führungsgremium haben auch vier weitere von der EDK-Ost gewählte Mitglieder als Wirtschafts- und Praxisvertreter Einsitz genommen.

Die Fachhochschule Ostschweiz ist ein Verbund der Kantone als Träger der Fachhochschulen, nicht ein Verbund der Fachhochschul-Standortkantone. Die Kompetenzen des Fachhochschulrates Ostschweiz beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung der Schwerpunkte in Lehre sowie Forschung und Entwicklung, auf die Genehmigung der Studiengänge und Entwicklungspläne (ohne Finanzen) sowie auf die Definition der Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung. Die Hochschule Rapperswil (abgekürzt HSR) bleibt jedoch strategisch teilweise und operativ völlig selbständig. Die Vertragskantone tragen weiterhin die Verantwortung für die Führung und Finanzierung der Hochschule Rapperswil.

Nach Inkrafttreten des FHSG hat die HSR fristgerecht ein Gesuch um Genehmigung von Fachhochschulstudiengängen nach Art. 14 Abs. 1 FHSG beim Bundesrat eingereicht. Diese Gesuche wurden durch die EFHK geprüft, wobei insbesondere die Erfüllung des Leistungsauftrags, die regional- und strukturpolitische Bedeutung der Schule und deren Beurteilung als Kompetenzzentrum Prüfgegenstände waren. Aufgrund der Anträge der EFHK hat der Bundes-

rat am 2. März 1998 in seiner „Verfügung über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Ostschweiz“ die Studiengänge mit Auflagen genehmigt. Er verlangt die Einbettung in einen Fachhochschulverbund (nämlich Fachhochschule Ostschweiz), dem überdies die Fachhochschulen in St.Gallen, Buchs und Chur als Teilschulen angehören sollen. Die weiteren Auflagen betreffen die Zusammenarbeit mit anderen Teilschulen innerhalb der Fachhochschule Ostschweiz und mit der Zürcher Fachhochschule. Insbesondere wird eine weitgehende Koordination der Studiengänge Maschinenbau und Bauingenieur mit der Zürcher Hochschule Winterthur gefordert. Die Zweckmässigkeit dieser Regelung wird allerdings bis Ende des Jahres 2003 noch überprüft. Aufgrund der Auflagen, die im Rahmen des Gesamtgenehmigungsverfahrens formuliert worden sind, ist die Integration der Hochschule Rapperswil in den Fachhochschulverbund Ostschweiz bis zum Jahr 2003 zu vollziehen. Die Anerkennung der Studiengänge gilt indes nur bis zum Jahr 2003. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sollen dazumal die definitive Anerkennung ausgesprochen werden.

In der Folge dieser eidgenössischen und regionalen Entwicklungen bedurfte die bestehende, über dreissigjährige Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (sGS 234.211) einer umfassenden Revision.

4. Bestimmungen im Einzelnen

4.1. Allgemeines

Leitgedanken der Revision waren zum einen die Anpassung an die aktuelle Fachhochschulentwicklung und zum anderen die Flexibilisierung der operativen Tätigkeit der Hochschulorgane. Der HSR sollte ein gewisser Spielraum im Sinn der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geschaffen werden, um die Veränderungen der Zukunft im Rahmen der neuen Vereinbarung nachvollziehen zu können. Auf der anderen Seite werden neue Führungsinstrumente vorgeschlagen, welche die notwendige Steuerung der Träger auch weiterhin ermöglichen.

4.2. Vorarbeiten

Eine aus Vertretern der Trägerkantone gebildete Arbeitsgruppe befasste sich mit der Erarbeitung eines neuesten Entwicklung berücksichtigenden Vereinbarungsentwurfes. Die anschliessenden Vernehmlassungen bei den Finanzdepartementen der Vertragskantone ergaben gewisse formelle Anpassungen, die im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung fanden.

4.3. Inhalt

4.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Grundlagen

Die Hochschule Rapperswil wird von den Kantonen Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus getragen. Die Trägerschaft kann durch den Beitritt weiterer Kantone erweitert werden.

Art. 2: Zweck und Aufbau

Die Definition des Zweckes lehnt sich stark an das FHSG an.

Art. 3: Steuerbefreiung

Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone für Einkünfte und Vermögen sowie für Zuwendungen befreit. Diese Bestimmung wurde von der bestehenden Vereinbarung ITR übernommen.

4.3.2. Organisation

Art. 4: Regierungen

Die Regierungen der Vertragskantone übt die Oberaufsicht über die Hochschule aus.

Damit die finanziellen Mittel der Vertragskantone optimal eingesetzt werden, bedarf es wirkungsvoller Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Darunter fallen der mehrjährige *Entwicklungs- und Finanzplan*, den die HSR als Grundlage der Hochschulplanung erstellt. Er beschreibt die mittelfristige Entwicklung von Leistungen gemäss Art. 2, von besonderen Projekten, von Investitionen und von finanziellen Auswirkungen. Zudem sind die Angaben über Vorkehrungen zur Qualitätssicherung zu machen.

Ein wesentliches Element der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist die klare und messbare Umschreibung der zu erbringenden *Leistungen*. Es sind Ziele festzulegen, deren Erreichung mit qualitativen und quantitativen Indikatoren beurteilt werden können. Vor allem für die Messung von qualitativen Kriterien besteht auch die Möglichkeit, Bandbreiten festzulegen. Die *Leistungsvereinbarung* ist die Summe sämtlicher Vorgaben an die Hochschule. Sie lässt sich als ein Vertrag zwischen den Hochschulträgern und der Hochschule selbst umschreiben, der die Produkte, Leistungsindikatoren und Leistungsstandards festlegt. Die Vertragskantone bewilligen mit den Budgets global die Kostenbeiträge für den auftragsgemässen Betrieb der Hochschule.

Die *Jahresberichterstattung* über die erbrachten Leistungen der Hochschule und deren Wirkungen, aber auch über die finanziellen Auswirkungen der erbrachten Leistungen sind im Tätigkeitsbericht und in der Jahresrechnung nachzuvollziehen.

Im Sinn der Oberaufsicht bedarf die Erweiterung oder Verringerung des gegenwärtig bestehenden *Studienangebotes* der HSR der Genehmigung der Regierung. An der HSR wird wie an den anderen Fachhochschulen und an den Universitäten *Studiengebühren* als Beiträge an die Kostendeckung erhoben. Deren Höhe wird von den Regierungen festgelegt, wobei einerseits die entsprechenden Ansätze an vergleichbaren schweizerischen Schulen zu berücksichtigen und andererseits soziale Hindernisse für das Studium zu vermeiden sind.

Weiter wird es den Regierungen ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen *Zulassungsbeschränkungen* anzuordnen, soweit und solange dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

Um die vom FHSG geforderte Koordination sicherzustellen, gehen die Bestimmungen der eingangs erwähnten *Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz* mit wenigen Ausnahmen denjenigen der vorliegenden Vereinbarung vor. Aufgrund der Beschränkung der Entscheidungsbefugnisse der Fachhochschule Ostschweiz auf einzelne, strategische Fragestellungen schränkt dies die Handlungsfreiheit der HSR nicht ungebührlich ein.

Art. 5: Hochschulrat

Im um zwei Mitglieder verkleinerten Hochschulrat sollen nach der neuen Vereinbarung neben Fachvertretern die Wirtschaft, universitäre Institutionen und die Standortgemeinde angemessen vertreten sein. Schliessen die Vertragskantone mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Mitträgerschaft an der HSR ab, ist die Zusammensetzung des Hochschulrates anzupassen.

Art. 6: Aufgaben des Hochschulrates

Der Hochschulrat der Hochschule Rapperswil wird von den Regierungen der beteiligten Kantone gewählt und ist für die Aufsicht über die Schule und die Einhaltung der Vereinbarung verantwortlich. Als oberstes Organ der Hochschule besitzt er abgestufte Kompetenzen. Er beschliesst zuhanden der Regierungen die den Regierungen der Vertragskantone zugedachten Geschäfte nach Art. 4. Im Weiteren besitzt der Hochschulrat zahlreiche Kompetenzen, mittels derer er abschliessend über die operative und teilweise auch über die strategische Schulführung befinden kann.

Art. 8: Schulleitung

Die Gesamtverantwortung für die operative, unmittelbare Führung der Schule nach den Weisungen des Hochschulrates obliegt dem Rektor oder der Rektorin. Er oder sie wird durch die übrigen Mitglieder der Schulleitung unterstützt. Die Schulleitung organisiert sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung, für deren Erfüllung sie zusammen mit dem Hochschulrat die operative Verantwortung trägt, weitgehend selbst. Der Aufgabenkreis der Schulleitung kann in einem Reglement geregelt werden, das vom Hochschulrat erlassen wird.

Art. 9 bis 11: Rekurskommission

Die Rekurskommission ist ein vom Hochschulrat und von der Hochschule unabhängiges Organ, das Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates abschliessend beurteilt, soweit Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Es werden die Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons St.Gallen angewendet.

Art. 12: Zulassungsbeschränkungen

Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen. Der Einsatz von Zulassungsbeschränkungen ist jedoch wenn irgend möglich zu vermeiden. Nur wenn die Hochschule geeignete Gegenmassnahmen ergriffen hat, die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Hochschule nicht zulassen und wenn die Koordination mit anderen Schulträgern nicht zum Ziel führt, sollen Zulassungsbeschränkungen als letztes Mittel zur Gewährleistung des ordentlichen Studienbetriebs möglich werden.

4.3.3. Finanzhaushalt

Art. 13 und 14: Entwicklungs- und Finanzplan; Globalbudget; Leistungsvereinbarung; Einnahmen

Zu den Begriffen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung: Siehe die Erläuterungen zu Art. 4.

Das *Globalbudget* dient der Optimierung des Mitteleinsatzes. Für Leistungsgruppen sind Ziele und entsprechende Nettobeiträge vorzulegen. Massgebend hierfür sind die mittelfristigen Ziele aus dem *Entwicklungs- und Finanzplan*. Aus ihnen sind die Jahresziele und die erforderlichen Mittel abzuleiten, wobei als Grundlage die Kosten- und Leistungsrechnung dient.

In der *Kosten- und Leistungsrechnung* werden die Aufwendungen nach Kostenarten (Personal- und Sachaufwand usw.), Kostenstellen (z. B. Abteilungen) und Kostenträgern (z. B. Studierende) gegliedert. Davon ausgehend wird die Pauschale berechnet, die je studierende Person ausgerichtet wird. Die Trägerbeiträge an die Betriebskosten werden künftig also leistungsbezogen gewährt, d.h. sie werden zusammen mit den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen jährlich mit einem Globalbudget vereinbart.

Bei der Festlegung der Trägerbeiträge werden weitere Einkünfte wie Standortbeitrag des Kantons St.Gallen, Beiträge Dritter (insbesondere Bundesbeiträge und Beiträge von Nichtträgerkantonen nach Fachhochschulvereinbarung²), Studien- und andere Gebühren sowie Entgelte für Leistungen der Hochschule an Dritte (z.B. aus der Erbringung von Dienstleistungen) berücksichtigt.

Die Fachhochschule Ostschweiz arbeitet gegenwärtig detaillierte Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung von Instrumenten der wirkungsorientierten Verwaltungsführung aus. Diese werden die einheitliche Anwendung dieser Instrumente und Prozesse innerhalb der Fachhochschule Ostschweiz gewährleisten.

Die Steuerung der Hochschule durch Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bedingen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und ein Berichtswesen im Sinn des Controlling.

Art. 15: Standortbeitrag

Wie in der bestehenden Vereinbarung ist wiederum ein Sonderbeitrag des Kantons St.Gallen zur Deckung der Nettoausgaben vorgesehen. Da die Höhe dieses Standortbeitrags während über 30 Jahren unverändert bei 50'000 Franken blieb, wird er nun teuerungsbedingt massvoll angepasst.

Art. 16: Gebühren

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4.

Die Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte sowie die Gebühren für Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse haben in der Regel die effektiv verursachten Kosten der Hochschule zu decken. Ausnahmen sind in der Leistungsvereinbarung klar auszuweisen und durch den Hochschulrat genehmigen zu lassen.

² Interkantonale Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999 – 2005 vom 4. Juni 1998 (sGS 234.031; abgekürzt: FHV)

Art. 18: Rücklagen und Rückstellungen

Wenn die für Beschaffungen oder Vorhaben vorgesehenen Mittel innerhalb der Rechnungsperiode nicht beansprucht werden, kann die Hochschule *Rückstellungen* bilden. Weichen Rechnungssaldo und Budgetsaldo aufgrund von endogenen (vom Leistungserbringer zu verantwortenden) Ursachen voneinander ab, kann die Differenz ganz oder teilweise den *Rücklagen* zugewiesen werden. Ist der Saldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch die Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen. Die gesamten Rücklagen dürfen insgesamt 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen; ein Überschuss ist den Trägern zurückzuerstatten. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist festzulegen, wer unter welchen Bedingungen Rückstellungen und Rücklagen während eines Rechnungsjahres auflösen darf.

Die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen stellt ein wirksames Anreizsystem für die Schulleitung dar, die zur Verfügung gestellten Mittel effektiv und effizient einzusetzen.

Art. 19: Rechnungs- und Berichtswesen

Ein wesentliches Element der Verwaltungsführung der Hochschule ist die Kosten- und Leistungsrechnung. Als Mindeststandard sind die Richtlinien des Bundes anzuwenden. Mit der Kosten- und Leistungsrechnung wird die erforderliche Kostentransparenz erreicht, die eine solide Grundlage für die Budgetierung und Rechnungsführung darstellt. Gleichzeitig dient sie der Möglichkeit, Effizienz, Effektivität und Qualität innerhalb der Fachhochschule Ostschweiz und gesamtschweizerisch zu vergleichen.

Die Abläufe und Kompetenzen sind in einem Finanzreglement festzulegen.

4.3.4. Haftung und Verantwortlichkeit

Art. 21 und 22: Grundsatz; Disziplinarrecht

Die Vereinbarung wendet die Vorschriften des Sitzkantons auf die Haftung der Hochschule, auf die Verantwortlichkeit ihrer Organe und auf das Disziplinarrecht an.

4.3.5. Schlussbestimmungen

Art. 23 bis 26 regeln die Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung, den Vollzug und die Aufhebung bisherigen Rechts.

Unter anderem wird bestimmt, dass bestehende Reglemente und Vorschriften der Hochschule bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit behalten. Damit wird verhindert, dass wichtige Vorschriften unter erhöhtem Zeitdruck überarbeitet werden müssen.

5. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene Verteilschlüssel für die Trägerbeiträge wurde gegenüber der bestehenden Vereinbarung nicht geändert. Deshalb wird die neue Vereinbarung mit Ausnahme des um nominal 50'000 Franken erhöhten Standortbeitrags des Kantons St.Gallen zu keinen Mehrkosten für den Kanton St.Gallen führen.

Der Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil unterliegt nicht dem Finanzreferendum (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative; sGS 125.1).

6. Zuständigkeit

Über den Beitritt des Kantons St.Gallen zu einer Interkantonalen Vereinbarung beschliesst nach Art. 55 Ziff. 6 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) der Grosse Rat abschliessend. Der Beitritt des Kantons St.Gallen zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil hat keine Kostenfolgen. Der Grossratsbeschluss untersteht damit *nicht* dem Finanzreferendum.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
lic.iur. Anton Grüninger, Landammann

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Beilage

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

vom³

Die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus führen die Hochschule Rapperswil (Hochschule).

Grundlagen

Die Hochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz ist in Rapperswil / SG.

Die Regierungen der Vertragskantone können die Trägerschaft durch weitere Kantone erweitern.

Art. 2. Die Hochschule nutzt ihr innovatives Potenzial und ihre Autonomie zur Stärkung der Wirtschaftsregion.

Zweck und Auftrag

Die Hochschule:

- a) bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke.

Art. 3. Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit für:

Steuerbefreiung

- a) Einkünfte und Vermögen;
- b) Zuwendungen.

³ In Vollzug ab Die Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale-Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1970 wird durch die vorliegende abgelöst.

II. Organisation

Art.4. Die Regierungen der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus.

Regierungen

Sie genehmigen einstimmig:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes⁴;
- e) die Höhe der Studiengebühren;
- f) die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
- g) die Vereinbarung über die Integration in einen Fachhochschulverbund.

Die Vereinbarung nach Abs. 2 lit. g dieser Bestimmung geht mit Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

Ausgenommen sind Art. 4 Abs. 2 lit. d und Art. 14 Abs. 2.

Art. 5. Der Hochschulrat besteht aus Vertretungen der Vertragskantone. Wirtschaft, universitäre Hochschulen und Standortgemeinde sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

Hochschulrat
a) Zusammen-
setzung, Wahl und
Konstituierung

Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons Zürich fünf Mitglieder;
- b) die Regierung des Kantons St.Gallen zwei Mitglieder;
- c) die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft wird die Zusammensetzung des Hochschulrates angepasst.

⁴ Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau, Raumplanung.

Art. 6. Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule.

b) Aufgaben

Er beschliesst zuhanden der Regierungen:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e) die Höhe der Studiengebühren;
- f) die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.

Im Weiteren obliegen ihm insbesondere:

- a) die Genehmigung des Leitbildes;
- b) die Genehmigung des Namens, der Organisation und die Festlegung der Führungsstruktur;
- c) die Qualitätssicherung;
- d) der Erlass der Studienpläne;
- e) der Erlass der Reglemente, insbesondere über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen, die Promotionen und die Diplome, sowie ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- f) der Erlass der Disziplinarvorschriften für Studierende;
- g) der Erlass der Personalverordnung;
- h) die Wahl, Qualifikation, Besoldung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
- i) die Anstellung und Entlassung von Dozierenden mit unbefristeter Anstellung;
- j) die Verleihung des Professortitels;
- k) der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Hochschule;
- l) der Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.

Art. 7. Der Hochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

c) Delegation und Bezug Dritter

Er kann Fach- oder andere Ausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

Art. 8. Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Hochschule.

Schulleitung

Die unmittelbare Leitung der Hochschule sowie die Vertretung nach aussen obliegt dem Rektor oder der Rektorin, soweit diese Vereinbarung oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

Der Rektor oder die Rektorin kann Mitgliedern der Schulleitung Befugnisse übertragen.

Art. 9. Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:

Rekurskommission
a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- a) die Regierung des Kantons Zürich zwei Mitglieder;
- b) die Regierungen der Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig.

Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 10. Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.

b) Aufgaben

Art. 11. Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons. Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

c) Verfahrensrecht

Art. 12. Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen, soweit diese mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich sind.

Zulassungsbeschränkungen

Zulassungsbeschränkungen setzen voraus, dass:

- a) die Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat;
- b) die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Kapazitätserhöhung der Hochschule nicht zulassen;
- c) die Koordination mit anderen Anbietern vergleichbarer Studien gewährleistet ist.

Die Zulassungsbeschränkungen werden für jedes Studienjahr neu angeordnet.

III. Finanzhaushalt

Art. 13. Auf der Basis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplanes gewähren die Vertragskantone die Kosten- und Investitionsbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

Entwicklungs- und Finanzplan;
Globalbudget;
Leistungsvereinbarung

Die Beiträge werden leistungsbezogen und mit einem Globalbudget gewährt.

Die von der Hochschule zu erbringende Leistung wird zwischen dem Hochschulrat und der Schulleitung jährlich vereinbart. Die Leistungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Berichtswesen/Controlling.

Art. 14. Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Anteile der Vertragskantone;
- b) Standortbeitrag des Kantons St.Gallen;
- c) Beiträge Dritter;
- d) Studiengebühren;
- e) andere Gebühren;
- f) Entgelte für Leistungen an Dritte.

Einnahmen;
Vereinbarkeit mit Zweck und Auftrag

Die auf der Basis der Zahl der Studierenden je Studiengang bezahlten Bundesbeiträge werden der Hochschule uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die finanzielle Unterstützung der Hochschule durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte dürfen Zweck und Auftrag der Hochschule nicht beeinträchtigen.

Art. 15. Der Kanton St.Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 100'000 Franken (Stand 1. Januar 2001). Dieser Betrag wird nach jeweils fünf Jahren an den Index der Konsumentenpreise angepasst.

Standortbeitrag

Art. 16. Bei der Festsetzung der Gebühren werden die an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze berücksichtigt.

Gebühren

Der Schulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Dienstleistungen, Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Art. 17. Die Anteile der Vertragskantone bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf ihrem Gebiet.

Anteile der Vertragskantone

Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 15. Mai.

Die Vertragskantone überweisen die veranschlagten Anteile in quartalsweisen Quoten im Voraus. Die letzte Quote wird jeweils nach einem provisorischen Abschluss vom 10. Dezember festgelegt.

Art. 18. Die Regierungen können Rücklagen und Rückstellungen bewilligen. Die gesamten Rücklagen (Reserven) dürfen 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen.

Rücklagen und Rückstellungen

Ist der Rechnungssaldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 19. Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen nach den Vorschriften des Bundes. Der Hochschulrat erlässt ein Finanzreglement.

Rechnungs- und Berichtswesen

Art. 20. Die Regierungen der Vertragskantone regeln die Finanzkontrolle.

Finanzkontrolle

IV. Haftung und Verantwortlichkeit

Art 21. Die Haftung der Hochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Grundsatz

Art. 22. Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

Disziplinarrecht

V. Schlussbestimmungen

Art. 23. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Vollstreckbarkeit

Art. 24. Die Regierungen der Vertragskantone können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Kündigung

Art. 25. Die Interkantonale Vereinbarungen über das Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1970⁵ wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Bestehende Reglemente und Vorschriften, die auf der bisherigen Vereinbarung basieren, behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit.

Art. 26. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr mindestens drei Vertragskantone beigetreten sind.

Vollzug

⁵ sGS 234.211

Grosser Rat des Kantons St.Gallen

24.00.05

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil**

Entwurf der Regierung vom 19. September 2000

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. September 2000 Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 55 Ziff. 6 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890⁶ und Art. 40 des
Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983⁷

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zu erklären.

⁶ sGS 111.1.

⁷ sGS 231.1.